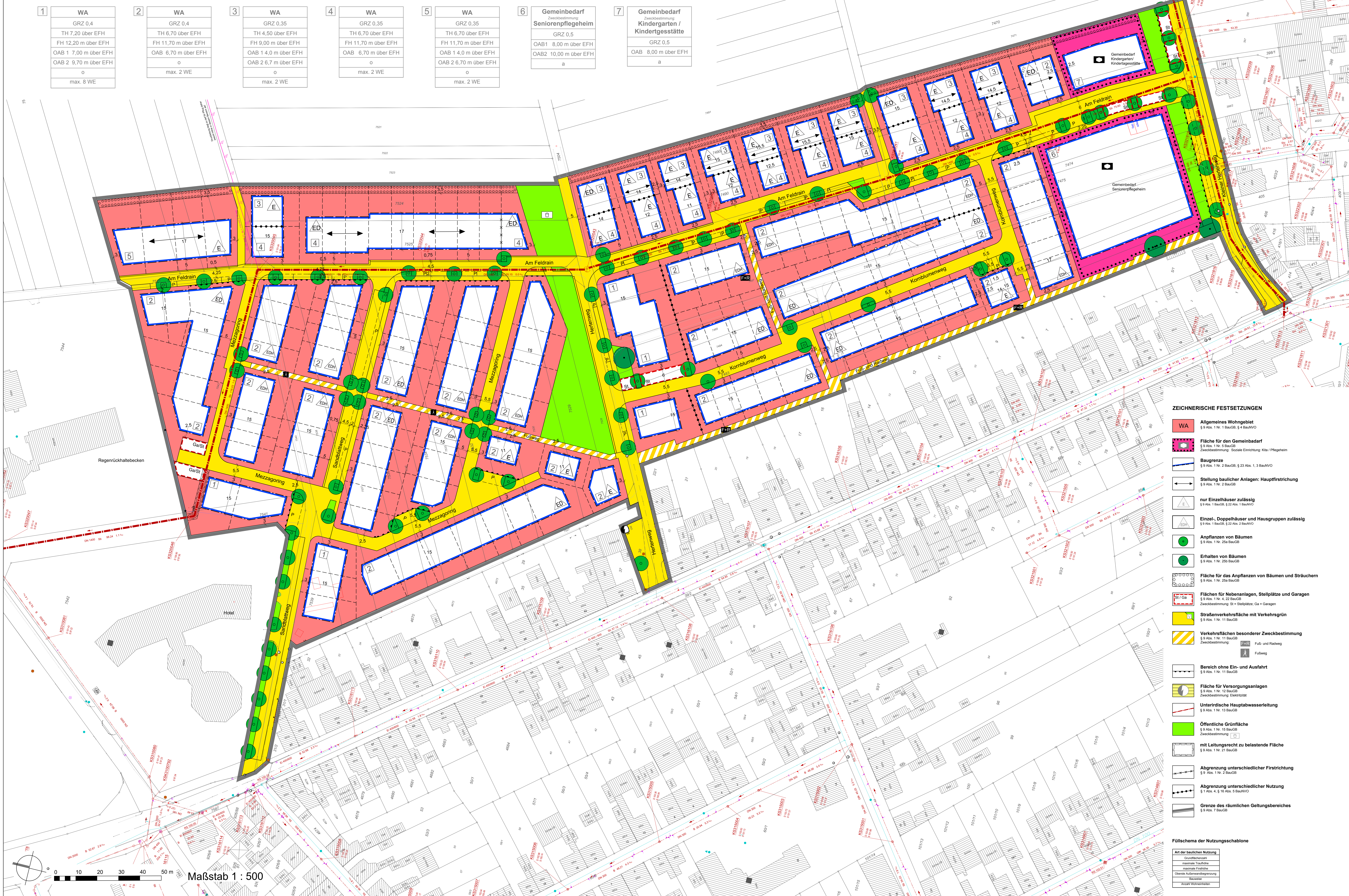




TEXTUELLE FESTSETZUNGEN Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen planungs- und baurechtlichen Vorschriften in Geltungsgesamtheit außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichen, Farbe und Planenschrift wird gemäß: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1545) m.V. 20.09.2013 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I, Seite 56), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (GBl. I S. 1059) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Neufassung vom 24.07.2000 GBl. S. 561, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 570) festgesetzt:																													
I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (vgl. Planzeichnung)																													
II. PLANUNGSRECHTLICHE TEXTFESTSETZUNGEN (vgl. Planzeichnung)																													
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Nicht zulässig sind: - Schenk- und Speiseverköstigungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) - Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind: - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), sofern diese dem Wohngebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundstücke und Baumaße untergeordnet sind.																													
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planentwurf der Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. 2.1. Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 und 19 BauNVO) Die maximal zulässige Grundflächenzahl ist durch Planentwurf festgesetzt. 2.2. Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO) Höhenbegrenzung (§ 9 Abs. 3 BauGB) Im Bebauungsplan sind die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen durch Planentwurf der maximalen Traufhöhe (TH) und der maximalen Firsthöhe (FH) oder der Oberkanten der Außenwandbegrenzung (OAB) festgesetzt. Für Bereiche mit Stellplatzanlagen sind für die OAB zwei Maße festgesetzt: Die OAB 1 begrenzt die Höhe der darüber liegenden Geschosse, einschließlich Attika und Brüstung. Eine Überschreitung der festgesetzten OAB 2 durch haushaltlich bedingte Dachaufbauten wie Aufzugsplattformen, Treppenhäuser, Klimatisierungsaufbauten und Solaranlagen ist bis zu 1,2 m zulässig, sofern sie einen Abstand von min. 1,5 m zur Außenwand einhalten. Höhenbegrenzung ist die Oberkante der Erdgeschosssohlendeckhöhe (EFH, Rohrtraufhöhe). Die Mindesthöhe der EFH ist die Höhe der in Grundstücksmitte angeordneten öffentlichen Verkehrsfläche. Die maximale Höhe beträgt 80 cm über der Höhe der in Grundstücksmitte angeordneten öffentlichen Verkehrsfläche.																													
3. Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, der überbaubaren Flächen, der seitlichen (bis zur hinteren Baugrenze) und vorderen Abstandsflächen ("Vorgartenzone") zulässig. An der Grenze zur öffentlichen Erschließungsfläche ("Vorgartenzone") sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Zufahrten auf einer Gesamtbreite von max. 5,0 m je Grundstück zulässig. Hinter der rückwärtigen Baugrenze ("Gartenzone") sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen unzulässig. Garagen müssen einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Dies gilt nicht für Garagen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen. Die überdachten Stellplätze sind mit versenkbaren oder abklappbaren (z.B. Fingertypen) zu gestalten. Zufahrten, Wege und Plattenflächen sind soweit wie möglich als versenkbare oder abklappbare Flächen (z.B. Dränageplatten, Fingertypen, Fingertypen) herzustellen. Ausnahmsweise können im Bereich der Nutzungsschablone 1 hinter der rückwärtigen Baugrenze ("Gartenzone") Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen errichtet werden. Sie sind in bauliche Anlagen zu integrieren und mit einer Strauch- oder Heckenpflanzung zu umfassen. Im Bereich der Nutzungsschablone 3 sind Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der mit einer Pflanzbindung festgesetzten Flächen zulässig.																													
4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) Die Bauweise ist durch Planentwurf als offene (o) und abgewandte (a) Bauweise mit Differenzierung der zulässigen Baumaße festgesetzt. Im Bereich der abgewandten Bauweise sind die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand zu errichten, die Gebäudebreite beträgt nicht mehr als 9 m.																													
5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Planentwurf von Baugrenzen festgesetzt.																													
6. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) In Teilbereichen ist die Stellung der Hauptgebäude als Firstrichtung in der Planzeichnung zwingend festgesetzt. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind von dieser Firstrichtung ausgenommen. Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die festgesetzte Firstrichtung der Richtung der Traufen.																													
7. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Entsprechend Planentwurf sind ausschließlich die Errichtung eines Kindergartens / Kindertagesstätten und die Errichtung eines Seniorenpflegeheims zulässig. 8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Die maximal zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird in der Planzeichnung durch Eintrag in die jeweiligen Nutzungsschablonen verbindlich vorgegeben. 9. Bindungen für das Erhalten und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) Die durch Planentwurf festgesetzten Bäume sind während der Erschließung und Baumaßnahmen fachgerecht zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. 10. Anzupflanzende Bäume und Sträucher / Flächen für Anzupflanzungen Pro angelegtem 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbau oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die unten genannte Artenauswahl ist zu berücksichtigen. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gärtnerisch zu gestalten. Sie sind zu mindestens 80 % mit Gehölzen der unten genannten Artenauswahl zu bepflanzen. Die Anzupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Entsprechend Planentwurf ist auf den privaten Grundstücksflächen entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs (Künftiger Ortsteil) eine mit 3,0 m breite Gehölzpflanzung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Diese sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzliste anzupflanzen.																													
11. Bindungen für das Erhalten und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) Die durch Planentwurf festgesetzten Bäume sind während der Erschließung und Baumaßnahmen fachgerecht zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. 12. Anzupflanzende Bäume und Sträucher / Flächen für Anzupflanzungen Pro angelegtem 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbau oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die unten genannte Artenauswahl ist zu berücksichtigen. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gärtnerisch zu gestalten. Sie sind zu mindestens 80 % mit Gehölzen der unten genannten Artenauswahl zu bepflanzen. Die Anzupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Entsprechend Planentwurf ist auf den privaten Grundstücksflächen entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs (Künftiger Ortsteil) eine mit 3,0 m breite Gehölzpflanzung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Diese sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzliste anzupflanzen.																													
13. Dachbegrenzung Die Dachflächen von Flachdächern bis 15° Dachneigung sowie von Täl- und Sockelbauten sind als Vegetationsflächen mit mindestens 10 cm durchwurzelbarer Vegetationsnarbe anzulegen und dauerhaft zu erhalten. 14. Anzupflanzende Bäume in Straßenraum Von den festgesetzten Bäumen für Freizeitanlagen sind auch technische Gründe (Leitungen, Zufahrten) unter Beibehaltung der Gesamtanzahl abgewichen werden.																													
10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 10.1. Landschaftsschutz Zum Schutz nachstehender Inseln wird die Verwendung von UV-empfindlicher Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z.B. Naturdämpfungen, LED-Leuchten). Die Leuchten sind ständisch auszuschalten. 10.2. Bodens- und Grundwassererschütz Dachflächen, Dachabdeckungen und Entwässerungselemente aus den unbeschützten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. 10.3. Minderung der Versiegelung Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasserundurchlässigem Belag wie Pflastersteinen mit großen Fugen, Rasengittersteinen, Schottersteinen oder Fliesenbelägen auszuführen. Zufahrten können auch als Fahrbahnen in einer Breite bis zu 0,60 m ausgeführt oder ausgeglen werden.																													
III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) 1.1. Dachgestaltung Die Dächer der Wohngebäude sind als geneigte Dächer mit 30 - 40° Dachneigung auszuführen. In untergeordnetem Umfang (maximal 15 % der Dachfläche) sind andere Dachformen und Dachneigungen zulässig. Die Summe aller Dachaufbauten und Dachschritte beträgt max. 1/2 der darunterliegenden Wandhöhe. Unterbrechungen der Traufhöhe durch Dachaufbauten, Zwerchböden, Dachschritte etc. sind auf max. 1/2 der darunterliegenden Wandhöhe zulässig. Ausnahmsweise können Flachdächer in allen Bereichen zugelassen werden, wenn sie mit einer durchwurzelbaren Substratschicht von min. 10 cm Stärke externer begünstigt und dauerhaft erhalten werden. Die Kombination von Anlagen zur solarthermischen Nutzung mit Dachbegrenzung ist zulässig. Bei Flachdächern ist im Bereich der: - Nutzungsschablone 1 ist das oberste Geschoss auf 4 Seiten um min. 1,5 m zurück zu setzen. - Nutzungsschablone 3 und 5 ist das oberste Geschoss auf min. 2 Seiten um min. 1,5 m zurück zu setzen. - Nutzungsschablone 6 ist das oberste Geschoss auf 4 Seiten um min. 1,5 m zurück zu setzen. Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Neigung von > 15%, die nicht überbaut werden, sind als Vegetationsflächen (min. 7 cm) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. 1.2. Gestaltung überdachter Stellplätze (Carports) Überdachte Stellplätze können auf max. zwei Seiten geschlossen werden. Nebeneinander stehende überdachte Stellplätze sind hinsichtlich Höhe und Materialien einheitlich zu gestalten. 2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke und deren Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) 2.1. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu mindestens 50 % unbefestigt zu belassen und als Vegetationsflächen anzulegen. Die Oberflächen von Zufahrten und nicht überdachten Stellplätzen sind wasserundurchlässig zu gestalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. 2.2. Einfriedigungen Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von insgesamt max. 1,0 m allgemein zulässig. Einfriedigungen die keine Stützmauerfunktion haben, sind ausschließlich als offene (z.B. Metallgitterzaun, Maschendrahtzaun, Holzlattenzaun, Holzlattenzaun) herzustellen. Einfriedigungen zulässig: Höhenbegrenzung ist die Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Einfriedigungen mit Stützmauerfunktion sind als geschlossene, massive Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche bis zu max. 0,6 m zulässig. In Kombination mit offenen Einfriedigungen ist die Gesamthöhe von 1,0 m einzuhalten. Sollender und geschlossene Flächen als Einfriedigung zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Nebenanlagen wie Fahrradstellplätze, Abfallbehälter, Gärten- und Gerätekästen, Wärmepumpen etc. mind. 0,5 m von der öffentlichen Fläche abdecken, in bauliche Anlagen zu integrieren oder einer Strauch- oder Heckenpflanzung zu umfassen. Schutzgitteranlagen sind mind. 2 m von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken und zur öffentlichen Fläche einzugrenzen. Die maximale Größe beträgt 4 m Breite und 1,80 m Höhe. Je Wohngebiet ist max. eine Schutzgitteranlage zulässig. Mit Einfriedigungen ist zu landschaftlich geprägten Grundstücken ein Grenzabstand von 0,5 m einzuhalten.																													
IV. HINWEISE 1. Artenauswahl Bei der Bepflanzung sollen insbesondere nachfolgende Baum- und Gehölzarten Verwendung finden: Apfel (alte Sorten), Malus sylvestris Buche (alte Sorten), Fagus sylvatica Eiche (alte Sorten), Quercus robur Eiche, Fagus sylvatica Esche, Fraxinus excelsior Feld-Ahorn, Acor campestris Hainbuche, Carpinus betulus Pappel, Populus domestica Spergler, Sorbus domestica Sitz-Ahorn, Acor platypholus Steil-Eiche, Quercus robur Vogel-Kirsche, Prunus avium Weißdorn, Ilex aquifolium Winter-Linde, Tilia cordata Pflanzqualität der Bäume auf Privatgrundstücken mindestens 2x verplant, auf den übrigen Flächen: mindestens 3x verplant (mit Ballen), Hochstamm, Stammdurchmesser 16/18 cm, Obstbäume Stammdurchmesser 14/16 cm. Heimische Sträucher: Feld-Ahorn, Acor campestris Liguster, Ligustrum vulgare Kornelkirsche, Cornus mas Hoch-Eiche, Lonicera xylosteum Hornveilchen, Cornus sanguinea Witwenraut, Rosa spec. Hornveilchen, Cornus avellana Weiden, Salix spec. Eingetragener Weiden, Salix repens Schwarzer Holunder, Sambucus nigra Pflaumenkirsche, Prunus domestica Vogel-Kirsche, Prunus avium Weißdorn, Ilex aquifolium Winter-Linde, Tilia cordata 2. Archaische Denkmalspflege Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archaische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungsausschuss für Bodendenkmalpflege, Ref. 15, umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige unbearbeitet zu lassen, wenn nicht eine Verkleinerung der Frist mit dem Ref. 25 vereinbart wird (§ 20 DSHG i.V.m. § 27 DSHG). 3. Schutz vor Grundwasser Um Grundwassererschließungen und Schäden an Bauwerken zu vermeiden, wird empfohlen standortgerechte Baugrunderhebungen des Untergrundes auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen. Es wird empfohlen eine druckwasserdichte Ausführung der Unternehmung (Schwanz oder weiche Wärme) auszuführen.																													
Verfahrensvermerk <table><tr><td>Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)</td><td>15.09.2014</td></tr><tr><td>Örtliche Bekanntmachung</td><td>25.09.2014</td></tr><tr><td>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)</td><td>von 11.11.2014 bis 12.12.2014</td></tr><tr><td>Örtliche Bekanntmachung</td><td>06.11.2014</td></tr><tr><td>Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)</td><td>mit Schreiben vom 05.11.2014</td></tr><tr><td>Billigungs- und Auslegungsbeschluss</td><td>21.09.2015</td></tr><tr><td>Örtliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)</td><td>in der Reilinger Nachrichten (Ankündigung)</td></tr><tr><td>Örtliche Bekanntmachung</td><td>08.10.2015</td></tr><tr><td>Beteiligung der Öffentlichkeit ("Offenlegung") (§ 3 Abs. 2 BauGB)</td><td>Planungslegung</td></tr><tr><td>von 16.10.2015 bis 16.11.2015</td><td></td></tr><tr><td>Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)</td><td>mit Schreiben vom 09.10.2015</td></tr><tr><td>Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB und § 74 LBO)</td><td>22.02.2016</td></tr><tr><td>Örtliche Bekanntmachung</td><td></td></tr><tr><td>Inkrafttreten (§ 10 BauGB)</td><td></td></tr></table>		Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	15.09.2014	Örtliche Bekanntmachung	25.09.2014	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	von 11.11.2014 bis 12.12.2014	Örtliche Bekanntmachung	06.11.2014	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben vom 05.11.2014	Billigungs- und Auslegungsbeschluss	21.09.2015	Örtliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	in der Reilinger Nachrichten (Ankündigung)	Örtliche Bekanntmachung	08.10.2015	Beteiligung der Öffentlichkeit ("Offenlegung") (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Planungslegung	von 16.10.2015 bis 16.11.2015		Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben vom 09.10.2015	Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB und § 74 LBO)	22.02.2016	Örtliche Bekanntmachung		Inkrafttreten (§ 10 BauGB)	
Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	15.09.2014																												
Örtliche Bekanntmachung	25.09.2014																												
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	von 11.11.2014 bis 12.12.2014																												
Örtliche Bekanntmachung	06.11.2014																												
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben vom 05.11.2014																												
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	21.09.2015																												
Örtliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	in der Reilinger Nachrichten (Ankündigung)																												
Örtliche Bekanntmachung	08.10.2015																												
Beteiligung der Öffentlichkeit ("Offenlegung") (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Planungslegung																												
von 16.10.2015 bis 16.11.2015																													
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben vom 09.10.2015																												
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB und § 74 LBO)	22.02.2016																												
Örtliche Bekanntmachung																													
Inkrafttreten (§ 10 BauGB)																													
Übersichtskarte (ohne Maßstab) © Copyright: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Amtliche topographische Karte 1:25.000																													
<table><tr><td colspan="2"> Projekt: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Herten II" </td></tr><tr><td colspan="2"> Projektnummer: 14 03 </td></tr><tr><td>Auftraggeber: Gemeinde Reilingen</td><td>Planungsbüro: KLASCH MACHTIGES 10110 Reilingen (0911 12345678) www.klasch-machtiges.de</td></tr><tr><td>Verfahrensstadium: 1.3 Bebauungsplan in der 1. Auflage E-Plan antragsgemäß</td><td>Verfahrensstadium: 1.3 Bebauungsplan in der 1. Auflage E-Plan antragsgemäß</td></tr><tr><td>Datum:</td><td>Unterschrift:</td></tr><tr><td>Datum:</td><td>Unterschrift:</td></tr><tr><td>Planinhalt: Fassung zum Satzungsbeschluss</td><td>Planinhalt: Fassung zum Satzungsbeschluss</td></tr><tr><td>Datengrundlage: - vom: 20.02.2016 - von: 20.02.2016</td><td>Datengrundlage: - vom: 20.02.2016 - von: 20.02.2016</td></tr></table>		Projekt: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Herten II"		Projektnummer: 14 03		Auftraggeber: Gemeinde Reilingen	Planungsbüro: KLASCH MACHTIGES 10110 Reilingen (0911 12345678) www.klasch-machtiges.de	Verfahrensstadium: 1.3 Bebauungsplan in der 1. Auflage E-Plan antragsgemäß	Verfahrensstadium: 1.3 Bebauungsplan in der 1. Auflage E-Plan antragsgemäß	Datum:	Unterschrift:	Datum:	Unterschrift:	Planinhalt: Fassung zum Satzungsbeschluss	Planinhalt: Fassung zum Satzungsbeschluss	Datengrundlage: - vom: 20.02.2016 - von: 20.02.2016	Datengrundlage: - vom: 20.02.2016 - von: 20.02.2016												
Projekt: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Herten II"																													
Projektnummer: 14 03																													
Auftraggeber: Gemeinde Reilingen	Planungsbüro: KLASCH MACHTIGES 10110 Reilingen (0911 12345678) www.klasch-machtiges.de																												
Verfahrensstadium: 1.3 Bebauungsplan in der 1. Auflage E-Plan antragsgemäß	Verfahrensstadium: 1.3 Bebauungsplan in der 1. Auflage E-Plan antragsgemäß																												
Datum:	Unterschrift:																												
Datum:	Unterschrift:																												
Planinhalt: Fassung zum Satzungsbeschluss	Planinhalt: Fassung zum Satzungsbeschluss																												
Datengrundlage: - vom: 20.02.2016 - von: 20.02.2016	Datengrundlage: - vom: 20.02.2016 - von: 20.02.2016																												